

Text an einen Kaiser richtet. Ich begründe dies mit dem Anfang, wo ausdrücklich von der *potestas imperialis et regalis* die Rede ist. Zwar handelt es sich hier um die Aufnahme einer Formulierung Alkuins, aber sie ist bewusst redigiert: hier ist von der *imperialis dignitas* die Rede, die *potestas [...] regalis* fehlt. Wenn hier *dignitas* durch *potestas* ersetzt und durch den Zusatz *et regalis* ergänzt wird, dann ist doch anzunehmen, dass der Autor, der hier ja eben nicht einfach abschrieb, das Adjektiv *imperialis* gestrichen hätte, wäre der Angesprochene lediglich König und eben nicht auch Kaiser. Wenn das stimmt, dann wäre also an einen karolingischen Kaiser zu denken, wobei wir Karl den Kahlen und Ludwig II. wohl ausschalten können. So bleiben Ludwig der Fromme und Lothar. Falls man die oben geäußerte These, dass der Text vielleicht in die zwanziger Jahre zu datieren sei, für zutreffend hält, dann würde Ludwig der Fromme als wahrscheinlicher Kandidat anzusprechen sein: Seit seinem Vorgehen gegen Bernhard, der Buße von Attigny und angesichts der sich häufenden Krisenerscheinungen würde eine solche Mahnung gegenüber einem mehr und mehr als schwach und seinem Amt nicht immer als gewachsen wahrgenommenen Herrscher durchaus passen. Für eine Frühdatierung in das 3. Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts könnte auch sprechen, dass das „Zweigewaltenproblem“ überhaupt nicht angesprochen wird³³. Diesbezüglich spielt die Synode von Paris 829 eine entscheidende Rolle, denn hier wird in der Karolingerzeit zum ersten Mal die berühmte Gelasius-Dekretale *Duo quippe sunt [...] zitiert*³⁴.

Es kommt noch hinzu, dass der angesprochene Kaiser offenbar Söhne (oder jedenfalls Kinder) hatte. Denn wozu sollte sonst die Mahnung dienen, er solle seine Söhne *in timore dei* erziehen und mit allem Eifer darauf achten, *ne impie agant*³⁵. Ein solcher Appell scheint doch nur in diesem Fall sinnvoll, und man darf dem Autor wohl zutrauen, dass er diesen Passus anderenfalls weggelassen hätte, wohl umso mehr, als der Adressat an einer Stelle direkt angesprochen wird. „Diese Krone und ruhmreichen Sieg möge (der Herr) Euch gnädig zuteil werden lassen [...]“ heißt es kurz vor der Schlussformel. Diese Formulierung ist nur dann sinnvoll, wenn der Gemeinde den Text konkret hört oder liest.

Das führt zu der Frage, welchen Charakter unser Traktat überhaupt hat. Es könne sich um die „altera pars alicuius sermonis saec. IX, vel

33) Vgl. SCHIEFFER, Zwei karolingische Texte (wie Anm. 2) S. 14.

34) Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalterforschungen 25, 2008) S. 155 f.

35) Siehe unten Zeile S. 15, 40 f.